ZBB 2015, 336

BGB §§ 305, 307, 812

Wirksamkeit einer Darlehensgebühr in Bausparkassen-AGB

LG Heilbronn, Urt. v. 21.05.2015 – Bi 6 O 50/15 (nicht rechtskräftig), ZIP 2015, 1672

Leitsatz des Gerichts:

Das LG Heilbronn hält eine die Darlehensgebühr bestimmende allgemeine Bausparbedingung für prüffähig und wirksam. Da die Erhebung von Darlehensgebühren bausparspezifisch ist und diese Besonderheit die materiellen Wertungen im Rahmen der Inhaltskontrolle beeinflusst, können Bausparkassen Darlehensgebühren bei der Inanspruchnahme von Bauspardarlehen verlangen.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG